

# Das Vollkasko gibt es – nur nicht für den deutschen Studenten

*Wer profitiert wirklich vom deutschen Sozialstaat?*

---

## "Es wird kein Vollkaskostudium geben"

Mit diesem Satz hat Bundesbildungsministerin Dorothee Bär (CSU) im Frühjahr 2026 eine heftige Debatte ausgelöst. In einem Interview mit Zeitungen der Funke-Mediengruppe erklärte sie, der Staat ermögliche bereits beitragsfreie Bildung, könne aber keine vollständige finanzielle Absicherung für Studierende gewährleisten. Nebenjobs während des Studiums seien zumutbar und sogar wertvoll für die persönliche Entwicklung.

Was Ministerin Bär dabei nicht erwähnte: Das Vollkasko-Prinzip gibt es bereits. Es wird nur nicht dem deutschen Studenten gewährt, der sich durch das Bildungssystem arbeitet, seine Förderung zur Hälfte als Darlehen zurückzahlen muss und bei dem das Elterneinkommen bis ins letzte Detail geprüft wird. Das Vollkasko bekommen hingegen Menschen, die aus Polen, Rumänien oder Bulgarien kommen, ein halbes Jahr in Deutschland gearbeitet haben und danach arbeitslos werden. Er erhält über 1.000 Euro pro Monat, die vollständig als Zuschuss gewährt werden, ohne Rückzahlung und ohne Prüfung des Elterneinkommens.

Dieser Text zeigt, wie groß der Unterschied tatsächlich ist und dass es sich dabei nicht um eine Frage des EU-Rechts, sondern um eine politische Entscheidung des deutschen Gesetzgebers handelt.

## Die zentralen Fragen

Dieser Beitrag untersucht drei konkrete Fragen, die im öffentlichen Diskurs über Sozialleistungen und Bildungsfinanzierung kaum gestellt werden:

**Erstens: Was bekommt ein deutscher Student im BAföG-System wirklich – und was bleibt ihm nach Abzug des Darlehensanteils und der Anrechnung auf das Bürgergeld seiner Eltern tatsächlich?**

**Zweitens: Was bekommt ein EU-Bürger aus einem der wichtigsten Einwanderungsländer – Polen, Rumänien, Bulgarien – wenn er nach sechs Monaten Arbeit in Deutschland arbeitslos wird? Und wie vergleicht sich das**

**mit dem, was ein Deutscher in diesen Ländern unter denselben Bedingungen erhalten würde?**

**Drittens: Verletzt Deutschland das Prinzip der Reziprozität – der Gegenseitigkeit –, indem es ausländischen Arbeitnehmern Leistungen gewährt, die weit über das hinausgehen, was deren Heimatländer einem Deutschen bieten würden?**

## **Der deutsche Student im BAföG-System**

### **Was ist BAföG überhaupt?**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, ist die wichtigste staatliche Unterstützungsleistung für Studierende in Deutschland. Es soll sicherstellen, dass auch Kinder aus einkommensschwachen Familien studieren können, ohne allein auf die finanzielle Unterstützung der Eltern angewiesen zu sein. Klingt gut. Doch wie viel kommt beim Studenten tatsächlich an?

### **Die Bedarfssätze: Was der Staat als notwendig anerkennt**

Zunächst berechnet der Staat, was ein Student monatlich zum Leben braucht. Wohnt der Student noch bei seinen Eltern, werden ein Grundbedarf von 475 Euro pro Monat sowie eine Wohnpauschale von 59 Euro anerkannt. Das ergibt zusammen 534 Euro. Wer hingegen eine eigene Wohnung hat – was in den meisten Universitätsstädten notwendig ist –, bekommt eine Wohnpauschale von 380 Euro. Das erhöht den Gesamtbedarf auf 855 Euro. Wer darüber hinaus eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung zahlt, erhält einen zusätzlichen Zuschlag von 137 Euro, sodass der Höchstsatz bei 992 Euro liegt.

### **Die Krux: Die Hälfte ist ein Darlehen**

Genau die Hälfte jedes Euro BAföG ist ein zinsloses Staatsdarlehen, das nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Nur die andere Hälfte ist ein echter Zuschuss. Erhält ein Student 855 Euro BAföG, schenkt ihm der Staat davon lediglich rund 427 Euro. Die anderen 427 Euro sind ein Kredit. Wer mit Schulden ins Berufsleben startet, erlebt das „Vollkasko“ also als halbiertes Netz mit Rückzahlpflicht.

### **Die Elternprüfung und ihre Nebenwirkungen**

Ob ein Student BAföG erhält und in welcher Höhe, hängt maßgeblich vom Einkommen seiner Eltern ab. Für verheiratete Eltern gilt ein Freibetrag von rund 2.540 Euro netto pro Monat. Liegt ihr Einkommen darüber, wird der übersteigende Betrag anteilig angerechnet, wodurch sich der BAföG-Anspruch bis auf null mindert.

Beziehen die Eltern selbst Bürgergeld, beispielsweise weil sie krank oder arbeitslos sind, gilt ihr Einkommen als sehr niedrig. In diesem Fall hat der Student theoretisch Anspruch auf den vollen BAföG-Satz. Wohnt er bei den Eltern, wären das 534 Euro, wovon er nach Abzug des Darlehensanteils jedoch nur etwa 267 Euro als echten Zuschuss behält. Der in der Praxis oft genannte Betrag von rund 402 Euro ergibt sich aus dieser Berechnung. Zu beachten ist außerdem, dass das BAföG, das der Student erhält, als Einkommen auf das Bürgergeld seiner Eltern angerechnet wird. Der Staat gibt mit der einen Hand und nimmt mit der anderen. Unterm Strich bleibt der Familie insgesamt kaum mehr als vorher.

## **Der EU-Bürger in Deutschland: Vollkasko ohne Bedingungen**

### **Das Modell: Sechs Monate arbeiten, dann Bürgergeld**

Nehmen wir als Beispiel einen schwedischen Studenten, der als EU-Bürger nach Deutschland kommt und einige Wochen als Erntehelfer auf demselben Hof arbeitet. Insgesamt ist er somit sechs Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dann wird er arbeitslos.

Da er in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt hat, hat er als EU-Bürger nach einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II. Der Regelsatz beträgt 563 Euro pro Monat. Hinzu kommt die vollständige Übernahme der Mietkosten durch das Jobcenter – in deutschen Universitätsstädten sind das weitere 500 bis 700 Euro oder mehr. Das ergibt zusammen leicht über 1.000 Euro pro Monat.

Es gibt keinen Darlehensanteil. Es besteht keine Rückzahlungspflicht. Es wird kein Blick auf das Einkommen der Eltern geworfen, die in Schweden etwa als Ärzte oder Professoren hervorragend verdienen. Der schwedische Student gilt als eigenständige Person, sodass das Einkommen seiner Familie irrelevant ist. Das ist echte Vollkasko.

Das Bürgergeld ist zunächst auf sechs Monate nach Arbeitslosigkeit begrenzt, dieser Zeitraum lässt sich jedoch wiederholen. Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland erwirbt man ein Daueraufenthaltsrecht und ist dauerhaft in das deutsche Sozialversicherungssystem integriert. Wohlgemerkt: Deutschland ist durch EU-Recht nicht dazu verpflichtet, diese Leistungen in dieser Form zu gewähren. Schweden, Dänemark und die Niederlande beschränken die Sozialleistungen für EU-Bürger ohne dauerhafte Bindung – und das ist rechtmäßig und stellt keinen Verstoß gegen EU-Recht dar. Deutschland tut es nicht. Es ist eine politische Entscheidung.

## **Der Gegenteil: Was bekommt ein Deutscher in Polen, Rumänien, Bulgarien und der Türkei?**

Der entscheidende Prüfstein der Fairness lautet: Würde ein Deutscher, der unter denselben Bedingungen in einem der wichtigsten Herkunftsländer der Einwanderer gearbeitet hat, dort dieselbe Behandlung erfahren?

### **Polen**

Das polnische Arbeitslosengeldsystem verlangt eine Mindestbeschäftigung von 365 Tagen in den letzten 18 Monaten. Sechs Monate genügen nicht: Der deutsche Kurzzeit-Arbeitnehmer erhält in Polen gar keine Leistungen und muss entweder heimkehren oder selbst für seinen Unterhalt sorgen.

Selbst wenn die Voraussetzungen erfüllt wären, läge die polnische Leistung bei nur rund 280 bis 310 Euro pro Monat – ohne Übernahme der Mietkosten. Ein polnischer Arbeitnehmer, der sechs Monate in Deutschland gearbeitet hat, erhält hingegen das volle Bürgergeld in Höhe von über 1.000 Euro inklusive Miete.

### **Rumänien**

Rumänien setzt zwölf Monate Beitragszeit in den letzten 24 Monaten voraus. Auch hier scheitert der Kurzzeit-Arbeitnehmer mit sechs Monaten bereits an der formalen Eintrittsschwelle und bekommt nichts.

Hätte er die Voraussetzungen erfüllt, würde er 75 Prozent des rumänischen Mindestlohns erhalten – derzeit rund 400 bis 450 Euro monatlich, für maximal sechs bis zwölf Monate, ohne zusätzliche Mietkostenübernahme. Ein Rumäne in Deutschland: über 1.000 Euro. Ein Deutscher in Rumänien: nichts oder weniger als die Hälfte.

### **Bulgarien**

Bulgarien hat das niedrigste Lohnniveau in der EU – rund 500 Euro Mindestlohn brutto (2025). Die Arbeitslosenleistung beträgt 60 Prozent des Durchschnittsverdienstes. In der Praxis bedeutet das bei Mindestlohnbeschäftigung unter 200 Euro monatlich. Auch hier: zwölf Monate Beitragszeit Voraussetzung. Sechs Monate reichen nicht.

Gleichzeitig zeigen Statistiken, dass bulgarischstämmige Einwanderer anteilig am häufigsten Sozialleistungen in Deutschland beantragen. Das Gefälle zwischen dem, was Deutschland bietet, und dem, was Bulgarien einem Deutschen bieten würde, ist damit am größten von allen verglichenen Ländern.

### **Die Türkei**

Die Türkei ist kein EU-Mitglied. Ein Deutscher, der dort gearbeitet hat und arbeitslos wird, hat keinerlei automatischen Anspruch auf türkische Sozialleistungen. Die türkische Arbeitslosenunterstützung setzt mehrjährige Beitragszahlungen voraus und liegt weit unter deutschen Verhältnissen.

Umgekehrt können türkische Staatsbürger in Deutschland über das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA), dem die Türkei beigetreten ist, bei entsprechendem Aufenthaltstitel auf das deutsche Sozialsystem zugreifen. Der Deutsche in der Türkei ist auf sich allein gestellt. Der Türke in Deutschland nicht.

## **Das Prinzip der Reziprozität: Großzügigkeit setzt Gegenseitigkeit voraus**

Es gibt eine einfache Logik, die jedem fairen Sozialsystem zugrunde liegen sollte: Gewährt ein Staat einem ausländischen Staatsbürger dieselben Leistungen wie seinen eigenen Bürgern, dann setzt das voraus, dass dieser ausländische Staat im Gegenzug einem deutschen Staatsbürger dieselbe Behandlung zuteil werden lässt. Dieses Prinzip wird Reziprozität oder Gegenseitigkeit genannt.

Die Fakten zeigen: Diese Reziprozität existiert nicht. Sie ist rechtlich nicht verankert, politisch nicht eingefordert und die betrachteten Herkunftsländer gewähren sie nicht einmal annähernd. Ein polnischer, rumänischer oder bulgarischer Arbeitnehmer, der nach sechs Monaten Arbeit in Deutschland arbeitslos wird, erhält über 1.000 Euro monatlich als Zuschuss. Es erfolgt keine Prüfung der Eltern und es besteht keine Rückzahlungspflicht. Ein Deutscher, der dasselbe in einem dieser Länder versucht, bekommt entweder gar nichts, weil er die Mindestbeitragszeiten nicht erfüllt, oder er erhält nur einen Bruchteil dieser Summe.

Die Schlussfolgerung ist zwingend: Wenn ein Staat großzügig sein will, sollte er dies an Gegenseitigkeit knüpfen. Wer das unterlässt, handelt einseitig und nicht solidarisch. Wer gleichzeitig den eigenen Studierenden eine Vollkasko-Absicherung verweigert, während er sie dem ausländischen Kurzzeit-Arbeitnehmer ohne Bedingung gewährt, schafft eine Schieflage, die politisch zu verantworten ist.

## **Fazit: Das Vollkasko gibt es – nur nicht für den deutschen Studenten**

Ministerin Bär hat gesagt, Deutschland könne kein Vollkaskostudium finanzieren. Sie meinte damit den deutschen Studenten, der im Inland eine akademische Ausbildung anstrebt, seine Förderung zur Hälfte als Darlehen entgegennimmt, seine Eltern prüfen lässt und mit einer Schuldenlast ins Berufsleben startet.

Demselben Staat ist es jedoch möglich und er hält es für richtig, einem EU-Bürger aus Polen, Rumänien oder Bulgarien nach wenigen Monaten Arbeit über 1.000 Euro monatlich zu zahlen: vollständig als Zuschuss, ohne Bedürftigkeitsprüfung der

Familie, ohne Rückzahlungspflicht. Das Vollkasko existiert also. Es wird nur dem Falschen gewährt.

Man könnte diese Großzügigkeit als Ausdruck eines weltoffenen Sozialstaats verstehen – wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhte. Tut sie aber nicht. Kein einziges der betrachteten Herkunftsländer gewährt einem Deutschen vergleichbare Rechte. Die Reziprozität ist nirgends gesetzlich verankert, nirgends politisch eingefordert.

Solange das so bleibt, lautet die nüchterne Bilanz: Deutschland bietet dem ausländischen Kurzzeit-Arbeitnehmer das Vollkasko – und dem eigenen Studenten, der durch Bildung zur Zukunft des Landes beitragen will, das halbe Kasko auf Kredit. Das ist keine europäische Verpflichtung. Es ist eine Entscheidung – und sie kann geändert werden.

---

### **Zur Entstehung dieses Textes**

*Dieser Text ist im Gespräch zwischen Hans Bertram und Claude (Anthropic) entstanden. Die Ausgangsthese – dass das BAföG-System den deutschen Studenten gegenüber dem EU-Bürger im Bürgergeld-Zyklus strukturell benachteiligt – sowie zentrale Zahlen, darunter der konkrete BAföG-Betrag von 402 Euro für Studierende im Elternhaushalt mit Bürgergeld-beziehenden Eltern, stammen aus dem Beitrag von Hans Bertram. Claude hat die Ländervergleiche mit Polen, Rumänien, Bulgarien und der Türkei auf Basis aktueller Quellen recherchiert und aufbereitet. Die inhaltliche Verantwortung liegt allein bei Hans Bertram als Autor.*

*Quellen: Bundesministerium für Bildung und Forschung (bafög.de), BAföG-Rechner Studis Online, EU-Gleichbehandlungsstelle Deutschland, Studierendenwerk Oldenburg, Europäische Kommission / EURES (Living and Working Conditions Romania, Poland, Bulgaria), OECD Tax Benefit Policy Descriptions 2024/2025, taz.de (Interview Dorothee Bär, 2026), Mediendienst Integration, Eures-Triregio Arbeitslosenversicherung Polen.*